



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšítuk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 32, Nummer 7, Peitz, den 26.07.2023

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšítuk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Satzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow über die Erhebung von Elterngeldbeiträgen Seite 2

Gemeinde Heinersbrück

Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst über die Erhebung von Elterngeldbeiträgen Seite 7

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks Seite 12

Tarif der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks Seite 13

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Gemeindezentren Seite 14

Tarif der Gemeinde Teichland/Gatojce für die Benutzung der Gemeindezentren Seite 15

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Sportplätze Seite 16

TAV/GeWAP

Beschlüsse der 12. Sitzung der Verbandsversammlung Seite 16

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Bergrechtliches Zulassungsverfahren Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde Seite 17

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine Seite 17

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 18

20. Sitzung Seniorenbeirat Seite 19

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Satzung der Gemeinde Drehnow / Drjenow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drehnow / Drjenow

(Elternbeitragssatzung)

Auf Grundlage von

- §§ 3 Abs. 2, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Nr. 19 S. 286), in der aktuell gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 90 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998, in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1; 2; 12; 17 ff., 18, 22 und 23 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. //04 Nr. 16 S. 384), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X, 2. Kapitel) vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow / Drjenow in seiner Sitzung am 06.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung bildet die rechtliche Grundlage des Trägers für die Erhebung von Elternbeiträgen der Personensorgeberechtigten/ Eltern für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drehnow / Drjenow auf der Grundlage des SGB VIII und den landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Der Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte obliegt dem Kind. Die Satzung gibt die Rechtsgrundlage, dass die Personensorgeberechtigten für das Kind zu Elternbeiträgen herangezogen werden können. Diese Satzung ist daher zur Aufgabenerfüllung des Rechtsanspruches des Kindes zu verstehen und auf das Allgemeinwohl des Kindes ausgerichtet. Die Gemeinde Drehnow / Drjenow betreibt zur Betreuung der Kinder Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) und erhebt für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Elternbeiträge.

§ 2 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Drehnow / Drjenow (nachfolgend Kita genannt) werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Elternbeiträge

Elternbeiträge sind der Anteil der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG). Die Betriebskosten sind gem. § 15 KitaG zu ermitteln. Zur Ermittlung der Elternbeiträge

wird eine Kalkulation erstellt. In den Elternbeiträgen sind alle weiteren Leistungen (Ausnahme: Essengeld) gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG enthalten.

(2) Essengeld

Das Essengeld ist ein Zuschuss durch die Personensorgeberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind der Gegenwert, den die Personensorgeberechtigten dadurch einsparen, dass das Kind in der Kita/Hort Mittag isst.

(3) Einkommen

Grundsätzlich ist das Einkommen als Bruttoeinkommen der Eltern heranzuziehen. Die Ausgestaltung, welches Einkommen die Grundlage bildet und welche Absetzungen vorgenommen werden, richtet sich im Folgenden nach dieser Satzung.

Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht auf die Personensorgeberechtigung für das betreffende Kind an. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(4) Beitragsschuldner/Zahlungsverpflichteter

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten.

Personensorgeberechtigte sind Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Kita-Jahr

Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Abs. 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(6) Unterhaltsberechtigter Kinder

Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gem. § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigter Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird.

(7) Besucherkinder

Besucherkinder sind Kinder, die die Kindertagesstätte nur vorübergehend betreut werden.

§ 4 Rechtsanspruch

(1) Das Kind hat gemäß dem § 24 SGB VIII und § 1 dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Kita ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und die Anmeldevereinbarung mit dem Träger. Bei verlängerten Betreuungszeiten über die Mindestbetreuungszeit hinaus, ist ein positiver Bescheid des Rechtsanspruches notwendig.

§ 5 Anmeldung Betreuungsverhältnis

(1) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist eine Anmeldevereinbarung abzuschließen, die das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte regelt.

(2) In der Anmeldung sind die Betreuungszeiten für das Kind verbindlich zu regeln. Voraussetzungen für verlängerte Betreuungszeiten ergeben sich aus dem KitaG und dem bestandskräftigen Bescheid gem. § 4 der Satzung.

(3) Bei Abweichen von der täglichen Mindestbetreuungszeit kann eine wöchentliche Betreuungszeit festgelegt werden. Diese wöchentliche Betreuungszeit ist hierbei einen Monat im Voraus ab Beginn der wöchentlichen Betreuungszeit mit der betreffenden Kita zu vereinbaren.

(4) Bei Kindern unter einem Jahr wird der tatsächliche Betreuungsumfang nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der häuslichen Abwesenheit der Eltern ergibt, festgelegt.

(5) Wechselt das Kind die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege so ist vor Anmeldung die Kündigungsbestätigung/Abmeldebestätigung der zuletzt besuchten Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege vorzulegen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeit richtet sich nach § 1 Abs. 3 des KitaG. Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

für Kinder bis zu Einschulung bis 6 Std./ tägl. bzw. 30 Std./ Wo.
bis 7 Std./ tägl. bzw. 35 Std./Wo.
bis 8 Std./ tägl. bzw. 40 Std./Wo.
bis 9 Std./ tägl. bzw. 45 Std./Wo.
bis 10 Std./ tägl. bzw. 50 Std./Wo.

für Kinder im Grundschulalter bis 4 Std./tägl. bzw. 20 Std./Wo.
bis 5 Std./ tägl. bzw. 25 Std./Wo.
bis 6 Std./ tägl. bzw. 30 Std./Wo.
bis 7 Std./ tägl. bzw. 35 Std./Wo.
bis 8 Std./ tägl. bzw. 40 Std./Wo.

(2) Innerhalb der Öffnungszeiten kann die Betreuungszeit, unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs, nach Bedarf und im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung einer qualifizierten pädagogischen Betreuung, ist eine Betreuungszeit für Kinder, grundsätzlich in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu ermöglichen. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr sollte das Kind die pädagogischen Angebote wahrnehmen können und daher in dieser Zeit nicht abgeholt werden, bzw. vor dieser Zeit durch die Personensorgeberechtigten/Eltern in die Kindertagesstätte gebracht worden sein.

(3) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarten Betreuungszeiten nicht überschreiten.

(4) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und Erkrankungen des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(5) Für den Krippenbereich wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Eltern für Kinder angeboten.

(6) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam. Ausnahmen sind nur bei kurzfristiger Arbeitsaufnahme möglich.

(7) An schulfreien Tagen und während der Ferien ist eine erhöhte Betreuung der Hortkinder unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches möglich. Die Zeiten dieser Ferienbetreuung sind beim Träger schriftlich zu beantragen und werden mit der Einrichtung abgestimmt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.

(8) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(9) Die Schließzeiten der Kindereinrichtungen werden vom Träger beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einrichtung kann bis zu 20 Arbeitstage im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Darüber hinaus gehende Schließtage werden gesondert vom Träger beschlossen.

(10) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der angemeldeten Kita. Es wird

ein entsprechender Ersatz für die Sommerschließzeit angeboten, soweit der Bedarf durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nachgewiesen wird.

(11) Gemeinsame Ferien der Familie sind dienlich für das Wohl des Kindes und für die Wahrung des Familienzusammenhanges. Ein ununterbrochener Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte dürfte in der Regel dem Kindeswohl nicht entsprechen.

(12) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich informiert.

(13) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus dem in Abs. 12 genannten zwingenden Grund geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 7 Elternbeitrag

(1) Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Eltern,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- der Betreuungsart des Kindes.

(2) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen erhoben:

- Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres i. V. m. Abs. 17
- Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Hort Kinder im Grundschulalter

(3) Die Elternbeiträge sind durch die Beitragsschuldner zu entrichten.

(4) Eine Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der Satzung in Verbindung mit den Betreuungszeiten laut Anmeldung mittels eines Elternbeitragsbescheides.

(5) Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgelegt.

(6) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Wenn aufgrund von Schließtagen die Kindertagesstätte mindestens zwei zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der 7. Monat des Kalenderjahres zahlungsfrei.

(7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Abmeldung nach § 5 Abs. 7 seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(8) Für die Eingewöhnungszeit nach § 6 Abs. 5 wird kein Elternbeitrag erhoben.

(9) Bei Pflegekindern ist das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge des Trägers festzusetzen.

(10) Bei mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind, werden die Beiträge gestaffelt. Der Elternbeitrag vermindert sich bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10%.

- für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100% vom Beitrag
- für 2 unterhaltsberechtigte Kinder je 90% vom Beitrag
- für 3 unterhaltsberechtigte Kinder je 80% vom Beitrag
- für 4 unterhaltsberechtigte Kinder je 70% vom Beitrag
- für 5 unterhaltsberechtigte Kinder je 60% vom Beitrag
- ab dem 6. Kind gilt Beitragsfreiheit

(11) Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Elternbeitrags bildet das Bruttoeinkommen des Vorjahres in Bezug auf das Kita-Jahr gemäß § 3 Abs. 5.

(12) Der Elternbeitrag entsteht auch, wenn das Kind die Betreuung in der Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik, Unwetter usw., nicht in Anspruch genommen werden konnten.

(13) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankungen) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(14) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag auf der Grundlage der Elternbeitragsberechnung erhoben, Ausnahme ist die Zahlung der Beitragsschuld für Kinder, die als Besucherkinder einen täglichen Elternbeitrag zu zahlen haben.

(15) Der Elternbeitrag entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird und danach mit jedem ersten Tag eines Kalendermonats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kita verlässt. Dies gilt auch bei Veränderungen der Betreuungszeit.

(16) Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Alter bis zur Einschulung vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Elternbeitrag berechnet.

(17) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz erfolgt mit der Aufnahme in die Krippe, soweit keine Eingewöhnungszeit andere Berechnungen vorsieht. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Ab dem Monat der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt, wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz berechnet. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schuljahresbeginn (1. August) des laufenden Jahres, sofern die Kinder im Hort betreut werden und das KitaG nicht anderes bestimmt.

(18) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

(19) Wenn ein Kind über die Öffnungszeit der Kita und/oder über die vereinbarte Wochenstundenzeit hinaus betreut werden muss, kann es zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen, sofern die Personensorgeberechtigten/Eltern dies zu vertreten haben. Unabhängig davon wird der erhöhte Betreuungsaufwand, in Form eines gesonderten Beitragsbescheides festgesetzt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit ergibt.

(20) Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit für Hortkinder während schulfreien Tagen und der Ferien gilt § 6 Abs. 7 der Satzung. Die Beiträge richten sich nach der in der Anlage 1 festgelegten Elternbeiträge für die Hortplätze entsprechend der Betreuungszeit. Für die Inanspruchnahme einer geänderten Betreuungszeit ist § 6 Abs. 6 dieser Satzung maßgeblich.

(21) Bei getrenntlebenden Elternteilen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils, einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt.

(22) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ist in den Anlage 1 zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Beitragsfreiheit/-ermäßigung/-übernahme

(1) Soweit das KitaG Elternbeitragsfreiheit vorsieht, sind für diesen Zeitraum durch die Beitragsschuldner keine Beiträge zu entrichten. Diese Zeiträume sind beitragsfrei.

(2) Keinen Elternbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KitaBBV zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 20.000,00 € netto im Jahr.

(3) Die Elternbeiträge können gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(4) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und aus Heim- einrichtungen (§ 34 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 9

Einkommen

I. Einkommen

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Bruttoeinkommen des Vorjahres der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen. Für den Begriff des Einkommens gelten die Vorschriften des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehepartners bzw. Lebenspartners ist nicht zulässig.

(2) Das Bruttoeinkommen des Vorjahres berechnet sich aus dem Einkommen abzüglich der Absetzungen (Teil I minus Teil II)

(3) Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte und Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für Personensorgeberechtigte/Eltern

(4) zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:

- Renten
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten/Eltern
- Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Insolvenzausfallgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld
- Leistungen nach SGB XII und SGB II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; soweit es den Betrag in Höhe von 300 Euro im Monat überschreitet

(5) Zum Einkommen gehören nicht:

- Einkommen der Kinder (wie Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG),
- Kindergeld,
- einmalige Abfindungen,
- Pflegegeld wegen Behinderungen
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (Eig-ZuIG)

II. Absetzungen

(6) Von dem Einkommen gem. Teil I. können Absetzungen wie folgt vorgenommen werden:

- a) nachweislich gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltleistungen der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen an nicht in der Familie lebenden Personen,
- b) Werbungskosten gem. § 9a EStG in der Höhe des jeweiligen geltenden Pauschalsatzes oder die durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen höheren Werbungskosten.

§ 10

Nachweise und Auskunftspflichten

(1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten sind die Beitragsschuldner verpflichtet, und danach jährlich, dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen (Einkommenserklärung). Soweit die Beitragsschuldner in Lebenspartnerschaften im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung leben, haben die Beitragsschuldner die Verpflichtung, alle erforderlichen und geeigneten Nachweise hinsichtlich Einkommen und Absetzungen auch für die Lebenspartner zu erbringen (= Mitwirkungspflicht).

(2) Das Einkommen und Absetzungen sind jährlich für das vorhergehende Jahr mit geeigneten Einkommensnachweisen durch die Beitragsschuldner nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind unter anderem:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Bafög
- Nachweis über Krankengeld
- Rentenbescheid
- Elterngeldbescheid
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(3) Bei selbständigen Einkommen sind der Steuerbescheid des vergangenen Jahres, bzw. die vorläufige BWA bzw. Einnahme-Überschussrechnungen des vorherigen Jahres vorzulegen um daraus das durchschnittliche Einkommen zu berechnen.

(4) Bei Selbstständigen im ersten Jahr ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzunehmen.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Beitragsschuldner hat den Einkommensbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald der diesen erhält. Kommt der Beitragsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Elternbeitragstabelle gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.

(6) Bei schriftlicher Anerkennung der höchsten Einkommensstufe durch den Beitragsschuldner, ist kein Nachweis des Einkommens bzw. der Absetzungen notwendig.

(7) Im Fall der Elternbeitragsbefreiung nach § 2 **Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)** sind geeignete Belegen durch die Beitragsschuldner unterjährig und unverzüglich vorzulegen. Haben die Beitragsschuldner eine verspätete Abgabe der Belege zu verantworten erfolgt keine Erstattung der zu zahlen- den bzw. gezahlten Elternbeiträge.

(8) Erbringen die Beitragsschuldner keinen Nachweis, keinen glaubhaft gemachten Nachweis oder unvollständige Nachweise, dann wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Beitragsschuldner trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung, die gesetzte Frist verstreichen ließ und die Nachweise nicht vollständig erbringt.

(9) Der Nachweis über unterhaltsberechtigter Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.

(10) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation unverzüglich mitzuteilen. Die gilt grundsätzlich bei:

- Adressänderungen/Wohnortwechsel
- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/ oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Geburt eines im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes usw.

§ 11

Fälligkeiten/Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten Tag des Entstehens der Beitragsschuld zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und sollte über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVG Bbg).

§ 12

Besucherkinder

(1) Besucherkinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindereinrichtung es erlaubt. Auf die Aufnahme besteht kein gesetzlicher Anspruch. Voraussetzung ist die Anmeldung nach § 5.

(2) Bei zeitweiliger Unterbringung (max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr) von Kindern in Kindertagesstätten ist als Tagessatz der Durchschnittssatz der Elternbeitragstabelle festzusetzen. Die zur Auswahl bestehenden Betreuungszeiten richten sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13

Essengeld

Für das Essengeld wird eine gesonderte Satzung erlassen. Das Essengeld ist zusätzlich zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes zu zahlen.

§ 14

Kündigung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Bei Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder bei Ablauf des Rechtsanspruches endet das Betreuungsverhältnis nicht automatisch. Es bedarf einer fristgemäßen schriftlichen Änderungsanzeige.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Sie ist an das Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zu richten. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 14 Abs. 3) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 14 Abs. 1) nicht zugemutet werden kann.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Vor der Kündigung hat eine Abmahnung zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder
- wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen in der Anmeldevereinbarung, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Weitere Kinder der Personensorgeberechtigten werden erst dann in die Kita aufgenommen, wenn diese Zahlungsrückstände zuvor in voller Höhe beglichen wurden.

(8) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich darüber hinaus nach den Regelungen in der Anmeldevereinbarung.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen der Anmeldung für die Aufnahme und Betreuung in einer Kita und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Drehnow / Drjenow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drehnow / Drjenow tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drehnow zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Drehnow, beschlossen am 27.11.2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drehnow zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Drehnow, beschlossen am 06.12.2011 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 11.07.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage 1 - Elternbeitragstabelle

Elternbeitragstabelle (Anlage 1)

Drehnow

Stufen	Vorjahreseinkommen Eltern (bezogen auf Kita-Jahr)	ein unterhaltsberechtigtes Kind (100%)														
		Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
	Brutto	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
1	ab 29.000,01 €	0,118%	0,137%	0,157%	0,176%	0,196%	0,094%	0,110%	0,125%	0,141%	0,157%	0,059%	0,073%	0,088%	0,103%	0,118%
2	ab 31.500,00 €	0,125%	0,146%	0,167%	0,188%	0,209%	0,100%	0,117%	0,134%	0,150%	0,167%	0,063%	0,078%	0,094%	0,110%	0,125%
3	ab 34.000,00 €	0,133%	0,155%	0,178%	0,200%	0,222%	0,107%	0,124%	0,142%	0,160%	0,178%	0,067%	0,083%	0,100%	0,117%	0,133%
4	ab 36.500,00 €	0,141%	0,164%	0,188%	0,211%	0,235%	0,113%	0,132%	0,150%	0,169%	0,188%	0,070%	0,088%	0,106%	0,123%	0,141%
5	ab 39.000,00 €	0,149%	0,174%	0,198%	0,223%	0,248%	0,119%	0,139%	0,159%	0,179%	0,198%	0,074%	0,093%	0,112%	0,130%	0,149%
6	ab 41.500,00 €	0,157%	0,183%	0,209%	0,235%	0,261%	0,125%	0,146%	0,167%	0,188%	0,209%	0,078%	0,098%	0,117%	0,137%	0,157%
7	ab 44.000,00 €	0,164%	0,192%	0,219%	0,247%	0,274%	0,132%	0,153%	0,175%	0,197%	0,219%	0,082%	0,103%	0,123%	0,144%	0,164%
8	ab 46.500,00 €	0,172%	0,201%	0,230%	0,258%	0,287%	0,138%	0,161%	0,184%	0,207%	0,230%	0,086%	0,108%	0,129%	0,151%	0,172%
9	ab 49.000,00 €	0,180%	0,210%	0,240%	0,270%	0,300%	0,144%	0,168%	0,192%	0,216%	0,240%	0,090%	0,112%	0,135%	0,157%	0,180%
10	ab 51.500,00 €	0,188%	0,219%	0,250%	0,282%	0,313%	0,150%	0,175%	0,200%	0,225%	0,250%	0,094%	0,117%	0,141%	0,164%	0,188%
11	ab 54.000,00 €	0,196%	0,228%	0,261%	0,293%	0,326%	0,156%	0,183%	0,209%	0,235%	0,261%	0,098%	0,122%	0,147%	0,171%	0,196%
12	ab 56.500,00 €	0,203%	0,237%	0,271%	0,305%	0,339%	0,163%	0,190%	0,217%	0,244%	0,271%	0,102%	0,127%	0,153%	0,178%	0,203%
13	ab 59.000,00 €	0,211%	0,246%	0,282%	0,317%	0,352%	0,169%	0,197%	0,225%	0,253%	0,282%	0,106%	0,132%	0,158%	0,185%	0,211%
14	ab 61.500,00 €	0,219%	0,255%	0,292%	0,328%	0,365%	0,175%	0,204%	0,234%	0,263%	0,292%	0,109%	0,137%	0,164%	0,192%	0,219%
15	ab 64.000,00 €	0,227%	0,265%	0,302%	0,340%	0,378%	0,181%	0,212%	0,242%	0,272%	0,302%	0,113%	0,142%	0,170%	0,198%	0,227%
16	ab 66.500,00 €	156,00 €	182,00 €	208,00 €	234,00 €	260,00 €	124,80 €	145,60 €	166,40 €	187,20 €	208,00 €	78,00 €	97,50 €	117,00 €	136,50 €	156,00 €

Pflege-/ Besucherkinder

Durchschnittssatz	Pflegekind Monat	Besucherkd. Tag	Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
			bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
			88,23 €	102,93 €	117,63 €	132,34 €	147,04 €	70,58 €	82,34 €	94,11 €	105,87 €	117,63 €	44,11 €	55,14 €	66,17 €	77,20 €	88,23 €
			4,41 €	5,15 €	5,88 €	6,62 €	7,35 €	3,53 €	4,12 €	4,71 €	5,29 €	5,88 €	2,21 €	2,76 €	3,31 €	3,86 €	4,41 €

Zählkinder

- für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100%
- für 2 unterhaltsberechtigten Kinder je 90%
- für 3 unterhaltsberechtigten Kinder je 80%
- für 4 unterhaltsberechtigten Kinder je 70%
- für 5 unterhaltsberechtigten Kinder je 60% usw.

Gemeinde Heinersbrück

Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Heinersbrück/Móst

(Elternbeitragssatzung)

Auf Grundlage von

- §§ 3 Abs. 2, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Nr. 19 S. 286), in der aktuell gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 90 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998, in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1; 2; 12; 17 ff., 18, 22 und 23 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. //04 Nr. 16 S. 384), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X, 2. Kapitel) vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück / Móst in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Satzung bildet die rechtliche Grundlage des Trägers für die Erhebung von Elternbeiträgen der Personensorgeberechtigten/ Eltern für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Heinersbrück/Móst auf der Grundlage des SGB VIII und den landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Der Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte obliegt dem Kind. Die Satzung gibt die Rechtsgrundlage, dass die Personensorgeberechtigten für das Kind zu Elternbeiträgen herangezogen werden können. Diese Satzung ist daher zur Aufgabenerfüllung des Rechtsanspruches des Kindes zu verstehen und auf das Allgemeinwohl des Kindes ausgerichtet. Die Gemeinde Heinersbrück/Móst betreibt zur Betreuung der Kinder Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) und erhebt für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Elternbeiträge.

§ 2

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Heinersbrück/Móst (nachfolgend Kita genannt) werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Elternbeiträge

Elternbeiträge sind der Anteil der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG). Die Betriebskosten sind gem. § 15 KitaG zu ermitteln. Zur Ermittlung der Elternbeiträge wird eine Kalkulation erstellt. In den Elternbeiträgen sind alle weiteren Leistungen (Ausnahme: Essengeld) gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG enthalten.

(2) Essengeld

Das Essengeld ist ein Zuschuss durch die Personensorgebe-

rechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind der Gegenwert, den die Personensorgeberechtigten dadurch einsparen, dass das Kind in der Kita/Hort Mittag isst.

(3) Einkommen

Grundsätzlich ist das Einkommen als Bruttoeinkommen der Eltern heranzuziehen. Die Ausgestaltung, welches Einkommen die Grundlage bildet und welche Absetzungen vorgenommen werden, richtet sich im Folgenden nach dieser Satzung.

Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht auf die Personensorgeberechtigung für das betreffende Kind an. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(4) Beitragsschuldner/Zahlungsverpflichteter

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten.

Personensorgeberechtigte sind Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Kita-Jahr

Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Abs. 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(6) Unterhaltsberechtignte Kinder

Als unterhaltsberechtignte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtignt ist gem. § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtignte Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird.

(7) Besucherkinder

Besucherkinder sind Kinder, die die Kindertagesstätte nur vorübergehend betreut werden.

§ 4

Rechtsanspruch

(1) Das Kind hat gemäß dem § 24 SGB VIII und § 1 dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Kita ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und die Anmeldevereinbarung mit dem Träger. Bei verlängerten Betreuungszeiten über die Mindestbetreuungszeit hinaus, ist ein positiver Bescheid des Rechtsanspruches notwendig.

§ 5

Anmeldung Betreuungsverhältnis

(1) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist eine Anmeldevereinbarung abzuschließen, die das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte regelt.

(2) In der Anmeldung sind die Betreuungszeiten für das Kind verbindlich zu regeln. Voraussetzungen für verlängerte Betreuungszeiten ergeben sich aus dem KitaG und dem bestandskräftigen Bescheid gem. § 4 der Satzung.

(3) Bei Abweichen von der täglichen Mindestbetreuungszeit kann eine wöchentliche Betreuungszeit festgelegt werden. Diese wöchentliche Betreuungszeit ist hierbei einen Monat im Voraus ab Beginn der wöchentlichen Betreuungszeit mit der betreffenden Kita zu vereinbaren.

(4) Bei Kindern unter einem Jahr wird der tatsächliche Betreuungsumfang nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der häuslichen Abwesenheit der Eltern ergibt, festgelegt.

(5) Wechselt das Kind die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege so ist vor Anmeldung die Kündigungsbestätigung/Abmeldebestätigung der zuletzt besuchten Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege vorzulegen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeit richtet sich nach § 1 Abs. 3 des KitaG. Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

- für Kinder bis zu Einschulung bis 6 Std./tägl. bzw. 30 Std./Wo.
bis 7 Std./tägl. bzw. 35 Std./Wo.
bis 8 Std./tägl. bzw. 40 Std./Wo.
bis 9 Std./tägl. bzw. 45 Std./Wo.
bis 10 Std./tägl. bzw. 50 Std./Wo.
- für Kinder im Grundschulalter bis 4 Std./tägl. bzw. 20 Std./Wo.
bis 5 Std./tägl. bzw. 25 Std./Wo.
bis 6 Std./tägl. bzw. 30 Std./Wo.
bis 7 Std./tägl. bzw. 35 Std./Wo.
bis 8 Std./tägl. bzw. 40 Std./Wo.

(2) Innerhalb der Öffnungszeiten kann die Betreuungszeit, unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs, nach Bedarf und im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung einer qualifizierten pädagogischen Betreuung, ist eine Betreuungszeit für Kinder, grundsätzlich in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu ermöglichen. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr sollte das Kind die pädagogischen Angebote wahrnehmen können und daher in dieser Zeit nicht abgeholt werden, bzw. vor dieser Zeit durch die Personensorgeberechtigten/Eltern in die Kindertagesstätte gebracht worden sein.

(3) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarten Betreuungszeiten nicht überschreiten.

(4) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und Erkrankungen des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(5) Für den Krippenbereich wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Eltern für Kinder angeboten.

(6) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam. Ausnahmen sind nur bei kurzfristiger Arbeitsaufnahme möglich.

(7) An schulfreien Tagen und während der Ferien ist eine erhöhte Betreuung der Hortkinder unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches möglich. Die Zeiten dieser Ferienbetreuung sind beim Träger schriftlich zu beantragen und werden mit der Einrichtung abgestimmt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.

(8) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(9) Die Schließzeiten der Kindereinrichtungen werden vom Träger beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einrichtung kann bis zu 20 Arbeitstage im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Darüber hinaus gehende Schließtage werden gesondert vom Träger beschlossen.

(10) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der angemeldeten Kita. Es wird ein entsprechender Ersatz für die Sommerschließzeit angeboten, soweit der Bedarf durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nachgewiesen wird.

(11) Gemeinsame Ferien der Familie sind dienlich für das Wohl des Kindes und für die Wahrung des Familienzusammenhanges. Ein ununterbrochener Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte dürfte in der Regel dem Kindeswohl nicht entsprechen.

(12) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich informiert.

(13) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus dem in Abs. 12 genannten zwingenden Grund geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 7 Elternbeitrag

(1) Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Eltern,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- der Betreuungsart des Kindes.

(2) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen erhoben:

- Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres i. V. m. Abs. 17
- Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Hort Kinder im Grundschulalter

(3) Die Elternbeiträge sind durch die Beitragsschuldner zu entrichten.

(4) Eine Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der Satzung in Verbindung mit den Betreuungszeiten laut Anmeldung mittels eines Elternbeitragsbescheides.

(5) Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgelegt.

(6) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Wenn aufgrund von Schließtagen die Kindertagesstätte mindestens zwei zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der 7. Monat des Kalenderjahres zahlungsfrei.

(7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Abmeldung nach § 5 Abs. 7 seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(8) Für die Eingewöhnungszeit nach § 6 Abs. 5 wird kein Elternbeitrag erhoben.

(9) Bei Pflegekindern ist das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge des Trägers festzusetzen.

(10) Bei mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind, werden die Beiträge gestaffelt. Der Elternbeitrag vermindert sich bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10%.

- für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100% vom Beitrag
- für 2 unterhaltsberechtigten Kinder je 90% vom Beitrag
- für 3 unterhaltsberechtigten Kinder je 80% vom Beitrag
- für 4 unterhaltsberechtigten Kinder je 70% vom Beitrag
- für 5 unterhaltsberechtigten Kinder je 60% vom Beitrag
- ab dem 6. Kind gilt Beitragsfreiheit

(11) Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Elternbeitrags bildet das Bruttoeinkommen des Vorjahres in Bezug auf das Kita-Jahr gemäß § 3 Abs. 5.

(12) Der Elternbeitrag entsteht auch, wenn das Kind die Betreuung in der Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik, Unwetter usw., nicht in Anspruch genommen werden konnten.

(13) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankungen) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(14) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag auf der Grundlage der Elternbeitragsberechnung erhoben, Ausnahme ist die Zahlung der Beitragsschuld für Kinder, die als Besucherkinder einen täglichen Elternbeitrag zu zahlen haben.

(15) Der Elternbeitrag entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird und danach mit jedem ersten Tag eines Kalendermonats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kita verlässt. Dies gilt auch bei Veränderungen der Betreuungszeit.

(16) Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Alter bis zur Einschulung vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Elternbeitrag berechnet.

(17) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz erfolgt mit der Aufnahme in die Krippe, soweit keine Eingewöhnungszeit andere Berechnungen vorsieht. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Ab dem Monat der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt, wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz berechnet. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schuljahresbeginn (1. August) des laufenden Jahres, sofern die Kinder im Hort betreut werden und das KitaG nicht anderes bestimmt.

(18) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

(19) Wenn ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita und/oder über die vereinbarte Wochenstundenzeit hinaus betreut werden muss, kann es zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen, sofern die Personensorgeberechtigten/Eltern dies zu vertreten haben. Unabhängig davon wird der erhöhte Betreuungsaufwand, in Form eines gesonderten Beitragsbescheides festgesetzt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit ergibt.

(20) Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit für Hortkinder während schulfreier Tagen und der Ferien gilt § 6 Abs. 7 der Satzung. Die Beiträge richten sich nach der in der Anlage 1 festgelegten Elternbeiträge für die Hortplätze entsprechend der Betreuungszeit. Für die Inanspruchnahme einer geänderten Betreuungszeit ist § 6 Abs. 6 dieser Satzung maßgeblich.

(21) Bei getrenntlebenden Elternteilen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils, einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt.

(22) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ist in den Anlage 1 zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Beitragsfreiheit/-ermäßigung/-übernahme

(1) Soweit das KitaG Elternbeitragsfreiheit vorsieht, sind für diesen Zeitraum durch die Beitragsschuldner keine Beiträge zu entrichten. Diese Zeiträume sind beitragsfrei.

(2) Keinen Elternbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KitaBBV zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches sozialgesetzbuch,

- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 20.000,00 € netto im Jahr.

(3) Die Elternbeiträge können gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(4) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und aus Heimeinrichtungen (§ 34 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 9

Einkommen

I. Einkommen

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Bruttoeinkommen des Vorjahres der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen. Für den Begriff des Einkommens gelten die Vorschriften des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehepartners bzw. Lebenspartners ist nicht zulässig.

(2) Das Bruttoeinkommen des Vorjahres berechnet sich aus dem Einkommen abzüglich der Absetzungen (Teil I minus Teil II)

(3) Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte und Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für Personensorgeberechtigte/Eltern

(4) zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:

- Renten
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten/Eltern
- Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Insolvenzausfallgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld
- Leistungen nach SGB XII und SGB II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; soweit es den Betrag in Höhe von 300 Euro im Monat überschreitet

(5) Zum Einkommen gehören nicht:

- Einkommen der Kinder (wie Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG),
- Kindergeld,
- einmalige Abfindungen,
- Pflegegeld wegen Behinderungen
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (Eig-ZulG)

II. Absetzungen

(6) Von dem Einkommen gem. Teil I. können Absetzungen wie folgt vorgenommen werden:

- a) nachweislich gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltleistungen der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen an nicht in der Familie lebenden Personen,
- b) Werbungskosten gem. § 9a EStG in der Höhe des jeweiligen geltenden Pauschalsatzes oder die durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen höheren Werbungskosten.

§ 10

Nachweise und Auskunftspflichten

(1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten sind die Beitragsschuldner verpflichtet, und danach jährlich, dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen (Einkommenserklärung). Soweit die Beitragsschuldner in Lebenspartnerschaften im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung leben, haben die Beitragsschuldner die Verpflichtung, alle erforderlichen und geeigneten Nachweise hinsichtlich Einkommen und Absetzungen auch für die Lebenspartner zu erbringen (= Mitwirkungspflicht).

(2) Das Einkommen und Absetzungen sind jährlich für das vorhergehende Jahr mit geeigneten Einkommensnachweisen durch die Beitragsschuldner nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind unter anderem:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Bafög
- Nachweis über Krankengeld
- Rentenbescheid
- Elterngeldbescheid
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(3) Bei selbständigen Einkommen sind der Steuerbescheid des vergangenen Jahres, bzw. die vorläufige BWA bzw. Einnahme-Überschussrechnungen des vorherigen Jahres vorzulegen um daraus das durchschnittliche Einkommen zu berechnen.

(4) Bei Selbstständigen im ersten Jahr ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzunehmen.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Beitragsschuldner hat den Einkommensbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald der diesen erhält. Kommt der Beitragsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Elternbeitragstabelle gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.

(6) Bei schriftlicher Anerkennung der höchsten Einkommensstufe durch den Beitragsschuldner, ist kein Nachweis des Einkommens bzw. der Absetzungen notwendig.

(7) Im Fall der Elternbeitragsbefreiung nach § 2 **Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)** sind geeignete Belegen durch die Beitragsschuldner unterjährig und unverzüglich vorzulegen. Haben die Beitragsschuldner eine verspätete Abgabe der Belege zu verantworten erfolgt keine Erstattung der zu zahlenden bzw. gezahlten Elternbeiträge.

(8) Erbringen die Beitragsschuldner keinen Nachweis, keinen glaubhaft gemachten Nachweis oder unvollständige Nachweise, dann wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Beitragsschuldner trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung, die gesetzte Frist verstreichen ließ und die Nachweise nicht vollständig erbringt.

(9) Der Nachweis über unterhaltsberechtigter Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.

(10) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation unverzüglich mitzuteilen. Die gilt grundsätzlich bei:

- Adressänderungen/Wohnortwechsel
- Eheschließung der Eltern

- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Geburt eines im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes usw.

§ 11

Fälligkeiten/Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten Tag des Entstehens der Beitragsschuld zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und sollte über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 12

Besucherkinder

(1) Besucherkinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindereinrichtung es erlaubt. Auf die Aufnahme besteht kein gesetzlicher Anspruch. Voraussetzung ist die Anmeldung nach § 5.

(2) Bei zeitweiliger Unterbringung (max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr) von Kindern in Kindertagesstätten ist als Tagessatz der Durchschnittssatz der Elternbeitragstabelle festzusetzen. Die zur Auswahl bestehenden Betreuungszeiten richten sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13

Essengeld

Für das Essengeld wird eine gesonderte Satzung erlassen. Das Essengeld ist zusätzlich zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes zu zahlen.

§ 14

Kündigung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Bei Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder bei Ablauf des Rechtsanspruches endet das Betreuungsverhältnis nicht automatisch. Es bedarf einer fristgemäßen schriftlichen Änderungsanzeige.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Sie ist an das Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zu richten. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 14 Abs. 3) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 14 Abs. 1) nicht zugemutet werden kann.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Vor der Kündigung hat eine Abmahnung zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder

- wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen in der Anmeldevereinbarung, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Weitere Kinder der Personensorgeberechtigten werden erst dann in die Kita aufgenommen, wenn diese Zahlungsrückstände zuvor in voller Höhe beglichen wurden.

(8) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich darüber hinaus nach den Regelungen in der Anmeldevereinbarung.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen der Anmeldung für die Aufnahme und Betreuung in einer Kita und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Möst zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Heinersbrück/Möst tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Heinersbrück, beschlossen am 28.12.2001, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Heinersbrück vom 01.01.2002, beschlossen am 01.01.2002 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita Heinersbrück, beschlossen am 27.05.2009 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 11.07.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Elternbeitragstabelle (Anlage 1)
Heinersbrück

Stufen	Vorjahres-einkommen Eltern (bezogen auf Kita-Jahr)	ein unterhaltsberechtigtes Kind (100%)															
		Kinderkrippe					Kindergarten					Hort					
		Brutto	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
1	ab	29.000,01 €	0,127%	0,148%	0,169%	0,190%	0,211%	0,101%	0,118%	0,135%	0,152%	0,169%	0,063%	0,079%	0,095%	0,111%	0,127%
2	ab	31.500,00 €	0,136%	0,159%	0,182%	0,204%	0,227%	0,109%	0,127%	0,145%	0,164%	0,182%	0,068%	0,085%	0,102%	0,119%	0,136%
3	ab	34.000,00 €	0,146%	0,170%	0,195%	0,219%	0,243%	0,117%	0,136%	0,156%	0,175%	0,195%	0,073%	0,091%	0,109%	0,128%	0,146%
4	ab	36.500,00 €	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,124%	0,145%	0,166%	0,187%	0,207%	0,078%	0,097%	0,117%	0,136%	0,155%
5	ab	39.000,00 €	0,165%	0,193%	0,220%	0,248%	0,275%	0,132%	0,154%	0,176%	0,198%	0,220%	0,083%	0,103%	0,124%	0,144%	0,165%
6	ab	41.500,00 €	0,175%	0,204%	0,233%	0,262%	0,291%	0,140%	0,163%	0,186%	0,210%	0,233%	0,087%	0,109%	0,131%	0,153%	0,175%
7	ab	44.000,00 €	0,184%	0,215%	0,246%	0,276%	0,307%	0,147%	0,172%	0,197%	0,221%	0,246%	0,092%	0,115%	0,138%	0,161%	0,184%
8	ab	46.500,00 €	0,194%	0,226%	0,259%	0,291%	0,323%	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,097%	0,121%	0,145%	0,170%	0,194%
9	ab	49.000,00 €	0,203%	0,237%	0,271%	0,305%	0,339%	0,163%	0,190%	0,217%	0,244%	0,271%	0,102%	0,127%	0,153%	0,178%	0,203%
10	ab	51.500,00 €	0,213%	0,249%	0,284%	0,320%	0,355%	0,170%	0,199%	0,227%	0,256%	0,284%	0,107%	0,133%	0,160%	0,186%	0,213%
11	ab	54.000,00 €	0,223%	0,260%	0,297%	0,334%	0,371%	0,178%	0,208%	0,238%	0,267%	0,297%	0,111%	0,139%	0,167%	0,195%	0,223%
12	ab	56.500,00 €	0,232%	0,271%	0,310%	0,348%	0,387%	0,186%	0,217%	0,248%	0,279%	0,310%	0,116%	0,145%	0,174%	0,203%	0,232%
13	ab	59.000,00 €	0,242%	0,282%	0,323%	0,363%	0,403%	0,194%	0,226%	0,258%	0,290%	0,323%	0,121%	0,151%	0,181%	0,212%	0,242%
14	ab	61.500,00 €	0,251%	0,293%	0,335%	0,377%	0,419%	0,201%	0,235%	0,268%	0,302%	0,335%	0,126%	0,157%	0,189%	0,220%	0,251%
15	ab	64.000,00 €	0,261%	0,305%	0,348%	0,392%	0,435%	0,209%	0,244%	0,278%	0,313%	0,348%	0,131%	0,163%	0,196%	0,228%	0,261%
16	ab	66.500,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €	300,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €	90,00 €	112,50 €	135,00 €	157,50 €	180,00 €

Pflege-/ BesucherKinder

Durchschnittssatz		Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
		bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
Pflegekind	Monat	99,97 €	116,63 €	133,29 €	149,95 €	166,61 €	79,97 €	93,30 €	106,63 €	119,96 €	133,29 €	49,98 €	62,48 €	74,98 €	87,47 €	99,97 €
Besucherkd.	Tag	5,00 €	5,83 €	6,66 €	7,50 €	8,33 €	4,00 €	4,67 €	5,33 €	6,00 €	6,66 €	2,50 €	3,12 €	3,75 €	4,37 €	5,00 €

Zählkinder

- für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100%
- für 2 unterhaltsberechtigter Kinder je 90%
- für 3 unterhaltsberechtigter Kinder je 80%
- für 4 unterhaltsberechtigter Kinder je 70%
- für 5 unterhaltsberechtigter Kinder je 60% usw.

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Der Erlebnispark ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Teichland/Gatojce. Der Park befindet sich im Ortsteil Neuendorf in der Straße „Zum Erlebnispark“.
- (2) Besondere Einrichtungen des Parks können verpachtet werden. Dazu sind gesonderte Verträge abzuschließen. Im Weiteren regelt diese Satzung nicht die Nutzung der von der Gemeinde verpachteten Bereiche des Parks einschließlich der Zahlung der Entgelte.
- (3) Der Park und seine Anlagen einschließlich des Aussichtsturms können im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der Parkordnung benutzt werden.
- (4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes. Sie regelt die Erhebung der Entgelte für die Benutzung des Parks und seiner Anlagen einschließlich des Aussichtsturms.
- (5) Die Satzung regelt außerdem die Verfahrensweise bei Parkführungen, bei Führungen durch den „Essbaren Wildpflanzenpark“ (EWILPA) im Bereich Bärenbrücker Höhe und Seeachse und bei der Vermietung von Bereichen des Parks.
- (6) Des Weiteren wird die Benutzung der Parkplätze einschließlich der Gebühren geregelt.

§ 2

Allgemeine Regelung der Entgelte

- (1) Der Park kann individuell genutzt werden, weiterhin werden Parkführungen und Führungen durch den „Essbaren Wildpflanzenpark“ (EWILPA) angeboten. Eine Parkführung beinhaltet einen Rundgang durch den Erlebnispark mit Erläuterungen. Eine Führung durch den „Essbaren Wildpflanzenpark“ beinhaltet einen Rundgang durch den Bereich „EWILPA“ mit Erläuterungen.
- (2) Des Weiteren ist die Begehung des Aussichtsturms möglich. Für das im Aussichtsturm befindliche Museum werden ebenfalls Führungen angeboten.
- (3) Für Parkführungen, Führungen durch den „Essbaren Wildpflanzenpark“ (EWILPA) und die Benutzung des Aussichtsturms einschließlich der im Museum durchgeführten Führungen sind von den Benutzenden privatrechtliche Entgelte nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (4) Besondere Bereiche des Parks können für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Dazu sind schriftliche Mietverträge abzuschließen.
- (5) Nach der Zahlung des Entgeltes sind die Benutzenden/die Mietenden zur Nutzung der entsprechenden Bereiche des Parks im Rahmen der Parkordnung berechtigt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung des Parks mit seinen Anlagen besteht nicht.

§ 3

Entgelte für Führungen und die Nutzung des Aussichtsturms mit Museum

- (1) Parkführungen, Führungen durch den „Essbaren Wildpflanzenpark“ (EWILPA) und Führungen im Museum werden in der Re-

gel in Gruppen ab 10 Personen bis 40 Personen durchgeführt und sind vorher beim Amt Peitz/Picnjo (Kultur- und Tourismusamt) oder bei dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde anzumelden.

(2) Für die individuelle Besteigung des Aussichtsturms wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Für die individuelle Besichtigung des Parks, ausschließlich der verpachteten Anlagen sowie des Aussichtsturms mit Museum, werden keine Entgelte erhoben.

(4) Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Park und auf seinen Anlagen können besondere Eintrittspreise erhoben werden.

§ 4

Entgelte für Mietobjekte

- (1) Bereiche des Parks können für Veranstaltungen angemietet werden. Die Nutzung muss dem Charakter der Anlagen gerecht werden. Bei der Benutzung gilt die entsprechende Parkordnung.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce im Einvernehmen mit dem Amt Peitz/Picnjo.
- (3) Die Höhe der Mietpreise zuzüglich anfallender Betriebskosten werden im abzuschließenden Mietvertrag individuell geregelt.
- (4) Die Entscheidung über eine kostenfreie Nutzung wird im Einvernehmen mit dem/der Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo und dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce getroffen.

§ 5

Gebühren Parkplätze

Für die Benutzung der Parkplätze werden Gebühren nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6

Pflichten des Mietenden

- (1) Für die Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte sind die jeweiligen Mietenden selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe der Fläche vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.
- (2) Bei einer gewerblichen Nutzung müssen die Mietenden alle die mit dem jeweiligen Gewerbe im Zusammenhang stehenden Genehmigungen und Nachweise vorweisen können.

§ 7

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den/die Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo bzw. einer von ihm/ihr beauftragten Person gegenüber den Mietenden und den Benutzenden ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Pflichten der Benutzenden

Der Park und seine Einrichtungen sind von allen Benutzenden pfleglich zu behandeln. Alle Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass die übrigen Benutzenden nicht gestört werden. Alle sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren sowie die jeweilige Parkordnung / Hausordnung einzuhalten.

§ 9

Folgen von Zuwiderhandeln

Benutzende und Gruppen von Benutzenden, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von dem/der Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten des Parks und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Alle Benutzenden haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Teichland/Gatojce oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie, insbesondere alle Benutzenden, stellen die Gemeinde Teichland/Gatojce von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch Benutzende, deren Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haften die Benutzenden. Den Benutzenden obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz/Picnjo / Gebäudemangement zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haften die Gemeinde Teichland/Gatojce oder das Amt Peitz/Picnjo nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks, beschlossen am 10.08.2021, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 11.07.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Tarif der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), erlässt die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce folgenden, in ihrer Sitzung am 27.06.2023 beschlossenen, Tarif für die Benutzung des Erlebnisparks.

§ 1 Allgemeines

Der Erlebnispark ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Teichland/Gatojce. Für die Benutzung des Erlebnisparks werden Entgelte und Gebühren nach diesem Tarif erhoben.

§ 2 Höhe der Entgelte und Gebühren

- | | |
|---|---------------------|
| - Parkführung | 2,00 EUR pro Person |
| - Führung durch den „Essbaren Wildpflanzenpark“ (EWILPA) | 2,00 EUR pro Person |
| - Führung durch das Museum einschließlich der Besteigung des Turmes | 3,00 EUR pro Person |
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen kein Entgelt. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Schüler*innen, Studierende, Leistungsempfänger*innen nach SGB und Menschen mit Behinderung erhalten nach Vorlage eines Nachweises eine Preismäßigung von 50%. Schul- und Kindereinrichtungen mit Sitz im Amt Peitz/Picnjo erhalten kostenfreie Führungen.
- | | |
|--|-------------------------------|
| - individuelle Besteigung des Aussichtsturms | 2,00 EUR pro Person |
| - Benutzung des Skydive | 1,00 EUR pro Person pro Fahrt |

- | | |
|----------------------------|---|
| - Benutzung der Parkplätze | 3,00 EUR/ganztägig für PKW |
| | 6,00 EUR/ganztägig für Wohnmobile/Caravan |
| | 8,00 EUR/ganztägig für Busse |

Die Entgelte und Gebühren beinhalten die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 3 In-Kraft-Treten

Der Tarif tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks, beschlossen am 10.08.2021, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 11.07.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Gemeindezentren, dem „Haus der Vereine“ und dem „Begegnungszentrum Kastanienhof“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Teichland/Gatojce unterhält und betreibt in den OT Bärenbrück und Maust jeweils ein Gemeindezentrum und in dem OT Neuendorf das „Haus der Vereine“ und das „Begegnungszentrum Kastanienhof“.
- (2) Die Gemeindezentren, das „Haus der Vereine“ und das „Begegnungszentrum Kastanienhof“ sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Teichland/Gatojce. Sie dienen der Bildung sowie der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes in den Gemeindezentren, dem „Haus der Vereine“ und dem „Begegnungszentrum Kastanienhof“.

§ 2 Benutzung Gemeindezentren, „Haus der Vereine“ und „Begegnungszentrum Kastanienhof“

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Teichland/Gatojce auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce im Einvernehmen mit dem Amt Peitz/Picnjo.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Die Objekte stehen insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Sie

sind darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.

(2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 4

Abschluss des Nutzungsvertrages

(1) Die Benutzenden müssen rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.

(2) Die Benutzenden sind für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung verantwortlich.

§ 5

Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch die Benutzenden in Anspruch genommen werden die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6

Zahlung des Entgeltes

(1) Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist von den Benutzenden vor der Inanspruchnahme zu entrichten.

(2) Die Gemeinde Teichland ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und Umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben. Die Kautions wird wieder vollständig ausgezahlt, wenn die Benutzenden die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde Teichland/Gatojce zurückgeben.

§ 7

Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

(1) Die Gemeindezentren, das „Haus der Vereine“ und das „Begegnungszentrum Kastanienhof“ können nur im Rahmen des Vertrages nach § 2 und in der Regel nur von 10:00 bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Benutzenden haben die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde Teichland/Gatojce zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch die Benutzenden erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(3) Die Benutzenden haben die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen bis spätestens 10:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventares und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 8

Pflichten der Benutzenden

(1) Die Gemeindezentren, das „Haus der Vereine“ und das „Begegnungszentrum Kastanienhof“ einschließlich der Einrichtungen sind Gemeingut und von allen Benutzenden pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Teichland/Gatojce vor Schaden zu bewahren.

(2) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(3) Die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

(4) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch die Benutzenden einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.

(5) Die Benutzenden erhalten die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel und sind für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie der Schlüssel

verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Amt/Picnjo und dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce anzuzeigen. Ein der Gemeinde Teichland/Gatojce durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird den Benutzenden angelastet.

(6) In allen überlassenen Räumlichkeiten gilt allgemeines Rauchverbot.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht übt der/die Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo oder eine von ihm/ihr beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzende bzw. Gruppen von Benutzenden, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce als Beauftragte/-ter des/der Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindezentren, dem „Haus der Vereine“ und dem „Begegnungszentrum Kastanienhof“ ausgeschlossen werden.

§ 11

Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Benutzenden haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Die Benutzenden stellen die Gemeinde Teichland/Gatojce von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch die Benutzenden, deren Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen verursacht werden, haften die Benutzenden. Den Benutzenden obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Teichland/Gatojce entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt/Picnjo und dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen, haften die Gemeinde Teichland/Gatojce oder das Amt Peitz/Picnjo nicht.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Gemeindezentren und dem „Haus der Vereine“ der Gemeinde Teichland vom 16.11.2005 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 11.07.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Tarif der Gemeinde Teichland/Gatojce für die Benutzung der Gemeindezentren, dem „Haus der Vereine“ und dem „Begegnungszentrum Kastanienhof“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), erlässt die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce

folgenden, in ihrer Sitzung am 27.06.2023 beschlossenen, Tarif für die Benutzung der Gemeindezentren, dem „Haus der Vereine“ und dem „Begegnungszentrum Kastanienhof“.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Gemeindezentren, des „Hauses der Vereine“ und dem „Begegnungszentrum Kastanienhof“ der Gemeinde Teichland/Gatojce wird ein Entgelt nach diesem Tarif erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist regelmäßig anhand der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorjahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(2) Das Entgelt ist von den Benutzenden bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.

(3) Nach Zahlung des Entgeltes und ggf. der Kautions sind die Benutzenden zur Nutzung berechtigt.

§ 2 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1. | Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Teichland/Gatojce: | entgeltfrei |
| 2. | Veranstaltungen in Trägerschaft von eingetragenen Vereinen der Gemeinde Teichland/Gatojce | entgeltfrei |
| 3. | Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger*innen, sonstiger Vereine, Verbände, Parteien u.ä.: | |
| 3.1. | Gemeindezentrum OT Bärenbrück: | |
| | Nutzung pro Tag: 60,00 EUR, | |
| | 2 Tage: 90,00 EUR | |
| 3.2. | Gemeindezentrum OT Maust: | |
| | bis 100 Personen Nutzung pro Tag: 120,00 EUR, | |
| | 2 Tage: 180,00 EUR | |
| | über 100 Personen Nutzung pro Tag: 180,00 EUR, | |
| | 2 Tage: 270,00 EUR | |
| 3.3. | Haus der Vereine OT Neuendorf: | |
| | bis 100 Personen Nutzung pro Tag: 120,00 EUR, | |
| | 2 Tage: 180,00 EUR | |
| | über 100 Personen Nutzung pro Tag: 180,00 EUR, | |
| | 2 Tage: 270,00 EUR | |
| 3.4. | Begegnungszentrum Kastanienhof OT Neuendorf: | |
| | Saal einschließlich Tresen und Bar | |
| | bis 100 Personen Nutzung pro Tag: 200,00 EUR, | |
| | 2 Tage: 300,00 EUR | |
| | über 100 Personen Nutzung pro Tag: 220,00 EUR, | |
| | 2 Tage: 330,00 EUR | |
| | Feststube | |
| | bis 100 Personen Nutzung pro Tag: 120,00 EUR, | |
| | 2 Tage: 180,00 EUR | |
| | über 100 Personen Nutzung pro Tag: 180,00 EUR, | |
| | 2 Tage: 270,00 EUR | |

Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen für alle Entgelte und Gebühren die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 3 Inkrafttreten

Der Tarif tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif der Gemeinde Teichland für die Benutzung der Gemeindezentren und des Hauses der Vereine, vom 11.05.2016, außer Kraft.

Peitz, den 11.07.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude in den Ortsteilen Neuendorf und Bärenbrück

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Die Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude in den Ortsteilen Neuendorf und Bärenbrück sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Teichland/Gatojce.

(2) Die Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude können im Rahmen dieser Satzung benutzt werden. Dabei ist die Nutzung der Sanitärgebäude auf die Bereiche der WCs, der Duschräume sowie der Umkleieräume begrenzt. Die Nutzung weiterer Räumlichkeiten kann individuell vereinbart werden.

(3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes. Sie regelt außerdem die Erhebung der Entgelte für die Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude.

§ 2 Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude

(1) Die Überlassung der Sportplätze sowie der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten in den zugehörigen Sanitärgebäuden erfolgt durch die Gemeinde Teichland/Gatojce aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Anträge bzw. Anfragen zur Nutzung sind an den/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce zu richten.

(2) Die Entscheidung, ob eine Nutzung zugelassen wird, trifft der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude besteht nicht.

(3) Die Benutzenden müssen rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Nutzungsvertrag abschließen.

(4) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes und der festgelegten Kautions zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Sportplatzflächen.

§ 3 Benutzerkreis

Die Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude stehen der Gemeindevertretung, ortsansässigen Vereinen sowie anderen privaten Benutzenden zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Nutzungen dem Charakter der Sportanlagen entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 4 Allgemeine Regelung der Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(2) Das Entgelt ist von den Benutzenden bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.

(3) Die Gemeinde Teichland/Gatojce ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und Umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben. Diese kommt wieder zur vollständigen Auszahlung,

wenn die Benutzenden die überlassenen Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude ohne Beanstandungen an die Gemeinde Teichland/Gatojce zurückgeben.

§ 5

Höhe des Benutzungsentgeltes

(1) Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Nutzungen in Trägerschaft der Gemeinde, ortsansässiger Vereine, Sportgruppen, Kinder, Jugend und Senioren: entgeltfrei
2. Nutzungen in Trägerschaft von Sportvereinen/Sportgruppen und dergleichen:
 - Bereich Kinder und Jugend:
 - pro Trainingseinheit (bis max. 2 Stunden) einschl. Nutzung Sanitär (WC): 15,00 EUR
 - Bereich Erwachsene:
 - pro Trainingseinheit (bis max. 2 Stunden) einschl. Nutzung Sanitär (WC und Dusche) sowie Umkleide: 25,00 EUR
3. Nutzungen in Trägerschaft von Verbänden, Parteien und dergleichen sowie von Privatpersonen (Sanitär, Sportplatz und Freiflächen) 1.000,00 EUR/Tag

Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Die Entscheidung über Abweichungen zu den aufgeführten Benutzungsentgelten wird nach Antragstellung im Einvernehmen mit dem/der Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo und dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce getroffen.

§ 6

Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

(1) Die Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude können von 10:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Benutzenden haben die überlassenen Räumlichkeiten und Freiflächen vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde Teichland/Gatojce zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch die Benutzenden erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

§ 7

Pflichten der Benutzenden

(1) Die Sportplätze sowie die zugehörigen Sanitärgebäude sind von allen Benutzenden entsprechend der vereinbarten Zweckbestimmung zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Alle Benutzenden sind verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Teichland/Gatojce vor Schaden zu bewahren.

(2) Bei einer gewerblichen Nutzung müssen die Benutzenden alle die mit dem jeweiligen Gewerbe und der Nutzung im Zusammenhang stehenden Genehmigungen und Nachweise einholen.

(3) Die Benutzenden haben die überlassenen Räume und Einrichtungen nach jeder Nutzung zu reinigen.

§ 8

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den/die Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo bzw. einer von ihm/ihr beauftragten Person gegenüber den Benutzenden ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Folgen von Zuwiderhandeln

Benutzende und Gruppen von Benutzenden, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von dem/der Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Haftung

(1) Das Betreten der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Alle Benutzenden haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Teichland/Gatojce oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie, insbesondere alle Benutzenden, stellen die Gemeinde Teichland/Gatojce von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch Benutzende, deren Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Flächen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und der Gleichen verursacht werden, haften die Benutzenden. Den Benutzenden obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Teichland/Gatojce entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz/Picnjo/ Gebäudemanagement zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haften die Gemeinde Teichland/Gatojce oder das Amt Peitz/Picnjo nicht.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 28.06.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

Siegel

TAV/GeWAP

Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 13.06.2023

Beschluss-Nr. TAV/12/39/23

Der testierte Jahresabschluss 2021 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird mit der Bilanzsumme 22.345.138,00 € und einem Jahresüberschuss von 746.364,87 € festgestellt. Der Lagebericht der Verbandsvorsteherin wird bestätigt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgezogen. Dabei sind für steuerliche Zwecke das Teilergebnis des hoheitlichen Bereichs Abwasser und das Teilergebnis des Betriebs gewerblicher Art Trinkwasser jeweils gesondert vorzutragen.

Beschluss-Nr. TAV/12/40/23

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, die Verbandsvorsteherin des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz sowie ihre Stellvertreterin für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

Beschluss-Nr. TAV/12/41/23

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, den zu erwartenden Jahresgewinn 2022 beim Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz auf neue Rechnung vorzutragen. Dabei sind für steuerliche Zwecke das Teilergebnis des hoheitlichen Bereichs Abwasser und das Teilergebnis des Betriebs gewerblicher Art Trinkwasser jeweils gesondert auf neue Rechnung vorzutragen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Bergrechtliches Zulassungsverfahren Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde

Gz.: j10-1.4-2-13

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

vom 26. Juli 2023

Die Lausitz Energie Bergbau AG hat mit Schreiben vom 31.01.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 31.05.2023 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Zulassung des Abschlussbetriebsplans (ABP) für den Tagebau Jänschwalde gemäß §§ 53 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) beantragt. Betroffen sind Flurstücke in den Gemarkungen Bärenbrück, Bohrau, Briesnig, Dissenchen, Drewitz, Grabko, Grieben, Groß Gastrose, Grötsch, Heinersbrück, Horno, Jänschwalde sowie Weißbagk, Gegenstand des v. g. Antrages sind die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung gemäß § 4 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) mit dem Ziel, nach deren Durchführung die Bergaufsicht gemäß § 69 Absatz 2 BBergG im beantragten Geltungsbereich zu beenden.

Mit dem vorliegenden ABP werden die nach der Beendigung der Kohleförderung erforderlichen Maßnahmen und Tätigkeiten für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaues Jänschwalde beschrieben und zur Zulassung beantragt.

Die Zulassung wurde gemäß § 53 Abs. 1 BBergG für den Geltungszeitraum vom 01.01.2024 bis zur Beendigung der Bergaufsicht beantragt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Abschlussbetriebsplans umfasst den gesamten bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LE-B im Tagebau Jänschwalde, mit Ausnahme der Geltungsbereiche des ABP Depot Jänschwalde I, ABP Depot Jänschwalde II, sowie des Sonderbetriebsplans Tagesanlagen Tagebau Jänschwalde.

Folgende Tätigkeiten wurden zur Zulassung beantragt:

- Das Betreiben und Unterhalten von:
 - a. Gebäuden, baulichen Anlagen und Straßen,
 - b. Stromversorgungs- und Kommunikationsanlagen und
 - c. Entwässerungselementen
- Die Art der Wiedernutzbarmachung bzw. Renaturierung einschließlich der Bewirtschaftung von rekultivierten Flächen.
- Die Durchführung von Maßnahmen zur bergbaulichen und öffentlichen Sicherheit.
- Realisierung des Erosionsschutzes bei Flächen und Böschungen

Der Antrag auf Zulassung wird hiermit gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BBergG i. V. m. § 73 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen für einen Monat in der Zeit **vom 27. Juli 2023 bis einschließlich 28. August 2023** im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, **Haus 1, Raum 005** während der Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

montags - donnerstags von 08:00 bis 11:30 Uhr
und 12:30 bis 16:00 Uhr

freitags von 08:00 bis 11:30 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 48640235 wird gebeten.

Jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. **bis einschließlich 11. September 2023** schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus erheben.

Diese Einwendungsfrist gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist für dieses Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter dem Link:

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/>

weitere-genehmigungsverfahren/

eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do.: 10.08.

17:00 Uhr Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss der Stadt Peitz in der Bibo, Bedum-Saal

Di.: 15.08.

18:00 Uhr gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück und der Gemeindevertretung Jänschwalde im Gemeindezentrum Heinersbrück

Di.: 15.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück
Gemeindezentrum Heinersbrück

Di.: 15.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland
Bärenbrück, Gemeindezentrum

Mi.: 23.08.

10:00 Uhr Seniorenbeirates des Amtes Peitz
AWO Seniorenbegegnungsstätte

Do.: 24.08.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Gemeindebüro

Mi.: 30.08.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz
Rathaus, Ratssaal

Mo.: 04.09.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz
Peitz, Bibo, Bedum-Saal

Mo.: 04.09.

19:00 Uhr Ortsbeirates Grieben
Gemeindezentrum

Do.: 07.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Begegnungsstätte, Zum Goldenen Drachen“
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Fr.: 08.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
Preilack, Feuerwehr

Di.: 12.09.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland

Mo.: 25.09.

17:00 Uhr Hauptausschusses der Stadt Peitz
Rathaus, Ratssaal

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

20. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz vom 15.05.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: SP/BA/299/2023

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, die Vergabe von Bauleistungen zur Wiederherstellung des Kriegerdenkmals Am Bahnhof/August-Bebel-Str. 29 in Höhe von 6.723,50 € brutto an Bieter Nr. 3 (Metallrestaurator Haber und Brandner aus Berlin).

24. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 25.05.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Dra/OA/119/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza.

Beschluss: Dra/OA/118/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza.

Beschluss: Dra/BA/110/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Dra/BAD/116/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza (Elternbeitragsatzung).

Beschluss: Dra/BAD/117/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschließt die Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza (Elternbeitragsatzung).

Beschluss: Dra/BA/120/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt die Vergabe von UVgO Leistungen - Erwerb eines Traktor Deutz-Fahr Model 3060 an Bieter Nr.: 1 (Firma Verdie GmbH) Der Verkauf des Altgerätes erfolgt über eine separate Ausschreibung.

Beschluss: 03/01/24/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, im Bereich des Spielplatzes und des Sportplatzes eine 30er Zone zu errichten. Ein entsprechender Antrag soll gestellt werden.

19. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 06.06.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Dre/BA/086/2023

Die Gemeindevertretung Drehnow erklärt hiermit ihre Bereitschaft, im anlaufenden Verfahren zum Flächennutzungsplan die in der Anlage dargestellten Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) auszuweisen.

Beschluss: Dre/BAD/083/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Satzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Elternbeitragsatzung).

Beschluss: Dre/BAD/084/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow beschließt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drehnow/Drjenow (Elternbeitragsatzung).

Beschluss: Dre/OA/087/2023

Die Gemeindevertretung beschließt der Bewerbung von Frau Klose (Schöffenwahl) zuzustimmen.

23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz vom 08.06.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: SP/BAD/313/2023

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo beschließt, zur rechtskonformen Beendigung aller bestehenden Nutzungs-/Pacht-/Mietverträge (Garagen) auf städtischen Flächen, der Verwaltung die nachträgliche Ermächtigung zur Kündigung der 114 Garagenverträge zu erteilen und erteilt weiterhin die Ermächtigung, die restlichen Garagenkündigungen bis zum 30.06.2023 vorzunehmen.

Beschluss: SP/BA/312/2023

Die Stadtverordneten der Stadt Peitz beschließen die Vergabe von Planungsleistungen für Verkehrsanlagen zur Gehwegsanie- rung „Rudolf-Breitscheid-Straße“ und „Ernst-Thälmann-Stra- ße“, zum Gehwegbau „Kita Sonnenschein“, zur Straßensanie- rung „Ziegelstraße“ und „Kurze Straße“ in der Stadt Peitz an den Bieter mit dem Angebot Nr.: 5 (Voigt Ing. GmbH, Luckau).

Beschluss: SP/OA/310/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorgenann- ten Bewerbungen von Frau Kunick; Frau Kühn; Frau Stecklina; Herrn Ley; Herrn Pfennig; Herrn Drilling und Herrn Fiebig zuzu- stimmen.

23. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 09.06.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: TuP/OA/111/2023

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk be- schließt die Vergabe der Leistungen zur Errichtung einer Urnen- wandanlage auf dem Friedhof im Ortsteil Preilack/Pšituk an Bie- ter Nr. 1 (Firma Paul Wolff aus Mönchengladbach).

Beschluss: TuP/OA/110/2023

Die Gemeindevertretung beschließt der Bewerbung von Herrn Krüger (Schöffenwahl) zuzustimmen.

Beschluss: TuP/BA/112/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack stimmt der Errichtung einer Photovoltaikanlage am Standort „Gewerbe- stättengebiet Turnow“ prinzipiell zu.

22. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 13.06.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Hei/BAD/104/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Most be- schließt, das Amt Peitz mit der Ausschreibung der Verpflegungs- leistungen für die Kita „Im Zeichen der Linde“ Heinersbrück zu beauftragen (*Der Beschluss wird durch die Gemeindevertretung abgelehnt*).

Beschluss: Hei/BAD/105/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Most be- schließt, das Amt Peitz mit der Ausschreibung der Kochneben- und Wäscheleistungen für die Kita „Im Zeichen der Linde“ zu beauftragen. (*Der Beschluss wird durch die Gemeindevertretung abgelehnt*).

Beschluss: Hei/BAD/106/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Most beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Satzung der Gemeinde Heinersbrück/Most zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Heinersbrück/Most (Elternbeitragssatzung).

Beschluss: Hei/BAD/107/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Most beschließt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Heinersbrück/Most (Elternbeitragssatzung)

Beschluss: Hei/BA/108/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Vorhaben Kita Heinersbrück (Hort) Austausch von 4 Stück Fensterelementen an Bieter Nr. 3 (Firma Holzbearbeitung und Bauelemente Ragotzky GmbH).

Amt Peitz

**Die Vorsitzende des Seniorenbeirates
des Amtes Peitz**

**Einladung**

zur 20. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
am Mittwoch, dem 23.08.2023
um 10:00 Uhr
in Peitz, Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz,
Sie werden recht herzlich zu o.g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Beratung des SBR vom 10.05.2023
3. Auswertung der zentralen Veranstaltung anlässlich der 29. BSW
4. Auswertung und Abrechnung des 22. Seniorentages in unserem Amt
5. Planung der Seniorenkirmes
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder (Mitnahme der Aushänge für die Seniorenkirmes)

Peitz, den 11.07.2023

Sigrid Kärgel

Vorsitzende des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Augustausgabe entfällt

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 13.09.2023, 12:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 27.09.2023**

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Ronny Henke gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: r.henke@drachhausen.info Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-drehnow@peitz.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035607 73099</i> Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 7 A, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 18:00 bis 19:00 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	